

darnach gefragt werden, ob der neu Eintretende auch wirklich Deutsch-Katholik sei und aus welcher Kirche oder aus welcher Pfarochie er übergetreten. Ein bloßes Ja kann dazu nicht ausreichend sein; der evangelische Pfarrer, der das Kirchenbuch zu führen hat, darf nach seiner Pflicht einen solchen Antrag nicht annehmen, wenn er nicht amtlich versichert ist, daß der sich Meldende der protestantischen oder katholischen Kirche vorher wirklich angehört hat. Es kann nicht schwer sein, eine solche Maaßregel auch während des Interimisticums anzuwenden. Das Ministerium sagt ja im Decrete, Seite 97 Punkt 1, selbst, daß es an Orten, wo sich das Bedürfniß zu Ueberlassung evangelischer Kirchen zeigt, die Vergünstigung dazu nur ertheilen will, wo eine größere Anzahl von Dissidenten vorhanden ist und sonstige locale Verhältnisse solches nöthig machen. — Wenn man also diese Vergünstigung von einer Anzeige, von einem Antrage darauf abhängig macht und machen muß, so müssen die, welche sich dieser Vergünstigung theilhaftig machen wollen, sich nothwendig auch melden. Man muß ihre Namen kennen, man muß darnach fragen, wie groß ihre Zahl sei, ob die, welche um Einräumung einer Kirche bitten, auch wirklich Deutsch-Katholiken sind. Es ist gesagt worden, daß diese Vorschrift der kirchlichen Ordnung auch eine Strafbestimmung und einen Rechtsnachtheil nothwendig mache, wenn sie übertreten wird. Eine Strafe haben wir allerdings nicht in Vorschlag gebracht; allein wenn eine Vorschrift gegeben wird, so muß doch auch eine Strafe für die Uebertretung derselben möglich sein, und wenn auch keine Strafe angewendet wird, so liegt doch schon ein Mittel zur Beachtung dieser Vorschrift darin, daß eine Vergünstigung nur unter der Bedingung, gewisse Regeln zu beobachten, ertheilt wird. Endlich muß es ja den Deutsch-Katholiken selbst wünschenswerth sein, daß nicht Mitglieder zu ihnen treten, die nicht unter einer gewissen Form aus ihrer bisherigen Kirche ausgetreten sind. Es muß ihnen daran liegen, daß Einer, welcher sich ihnen anschließt, sich seinen Schritt vorher reiflich überlegt hat, wenn es ihnen nämlich mit ihrer Sache und mit ihrem Glaubensbekenntniß wirklich Ernst ist. Ich glaube also, daß unser Vorschlag im Interesse der Deutsch-Katholiken selbst liegen muß. Da ich die Gründe für unsern Vorschlag angeführt habe, so sei es mir auch erlaubt, eine Täuschung mit zu erwähnen, die hierbei eintreten kann. Es könnte nämlich leicht die Meinung entstehen, als ob unser Vorschlag bloß im Interesse der katholischen Kirche liege. Dies ist nicht der Fall, wie ich mit einigen Worten ausführen will. Wäre es auch wirklich der Fall und wäre ich in die Nothwendigkeit versetzt, ein wirkliches Recht der katholischen Kirche zu vertheidigen, so würde ich als protestantischer Stand nicht einen Augenblick meiner ständischen Pflicht entgegen zu handeln glauben, wenn ich es thäte. Ich würde mich daran erinnern, daß die katholische Kirche zu den Kirchen gehört, welche mit gleichen Rechten im Königreiche aufgenommen sind, daß ihr das Gesetz und die Verfassung, Regierung und Stände gleichen Schutz und gleiche Hochachtung schuldig sind. Ich würde es sogar für eine Ehrenpflicht halten, das Recht einer solchen Kirche mit

gleichem Eifer zu vertheidigen, da sie in unserm Lande und in unserer Ständeversammlung weniger vertreten ist, als die protestantische Kirche. Allein es handelt sich hier auch gar nicht von Vortheilen, von Begünstigung und Schutz der katholischen Kirche. Ich kann auch nicht zugeben, daß die protestantische Kirche bei dieser Angelegenheit weniger interessirt sei, als die katholische Kirche. Ich kann nicht zugeben, daß der Schritt von der katholischen Kirche zu dem Vereine der neuen Glaubensgenossen größer sei, als der Schritt dahin von der protestantischen Kirche. Ueberhaupt bezieht sich unser Vorschlag weit weniger auf den Schutz der anerkannten Kirchen, da es der Kirche an sich eigentlich einerlei sein kann, ob sich einzelne Mitglieder von ihr abwenden, wenn solches nur aus gewissenhafter Ueberzeugung geschieht. Es handelt sich hier vielmehr um die Fürsorge für die Gewissen, um das wahre Interesse der Einzelnen, um einen wirklichen Act der Seelsorge. Da es Keinem verwehrt ist, seinen Glauben zu verändern, seine bisherige Kirche zu verlassen und zu einer neuen überzutreten, so hat der Staat durch Geseze sich bereits veranlaßt gesehen, einen solchen Uebertritt nicht zu erschweren, nicht etwa zu hindern, sondern nur auf die Wichtigkeit eines solchen Schrittes aufmerksam zu machen. Lassen wir doch daher das Band zwischen dem Seelsorger und denen, die seiner Seelsorge anvertraut sind, lassen wir das Band zwischen der Kirche und ihren Mitgliedern nicht lockerer werden, besonders in der jetzigen Zeit! Bedenken wir doch und erinnern Andere daran, daß unsere Kirche bei manchen äußeren Mängeln doch immer die Kirche ist, in der wir geboren, getauft und unterrichtet worden sind! Bedenken wir doch, daß bei manchen Unvollkommenheiten der äußern, sichtbaren Kirche sie doch immer das Abbild der ewigen und unveränderlichen Kirche ist, die keinem Wechsel und keinem Irrthum unterworfen ist. Da man eine bestehende Kirche nicht so leicht einreißt und wieder aufbaut und gründet, wie ein Haus, da man seinen Glauben nicht wechseln soll, wie eine Modesache, welche man heute annimmt und morgen wieder ablegt, so haben wir uns für verpflichtet gehalten, ein bestimmtes Mittel gegen einen solchen Glaubenswechsel vorzuschlagen. Ist es uns vielleicht nicht gelungen, das ganz geeignete Mittel zu finden, und sollte das vorgeschlagene Mittel vielleicht nicht ganz von gewünschtem Erfolge sein, so glauben wir wenigstens durch diesen Vorschlag unserer Pflicht Genüge geleistet zu haben.

Staatsminister v. W i e t e r s h e i m: Wenn es sich um die Discussion eines in die Schrift zu stellenden ständischen Antrags handelt, ist die Regierung erst dann verpflichtet, sich zu erklären, wenn der Antrag in schließlicher Fassung an sie gelangt. Demungeachtet wird dieselbe nicht unterlassen, wenn Anträge zur Berathung kommen, deren materielle oder formelle Unzulässigkeit sich sofort übersehen läßt, sich dagegen auszusprechen und der Kammer abzurathen, sie an die Regierung zu bringen. Deshalb ist das Ministerium verpflichtet gewesen, sich gegen den in der Montagsitzung gestellten Antrag zu erklären, obwohl man materiell ihm Gerechtigkeit widerfahren